

STRAFVOLLZUG VON A - Z

D

Disziplinarmaßnahmen Teil 1

FS 5/23

Bearbeitet von Michael Schäfersküpfer

A. Begriff und Funktion von Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind **strafähnliche Sanktionen**. Sie ahnden rechtswidriges und schuldhaftes Fehlverhalten. Disziplinarmaßnahmen sind somit repressiv. Sie gehören nicht zu den Gefahrenabwehrmaßnahmen, die präventiven Charakter haben (z.B. besondere Sicherungsmaßnahmen).

Disziplinarmaßnahmen sollen Gefangene zu ordnungsgemäßigem Verhalten anhalten (**Ordnungsfunktion**). Ein solches Verhalten ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass der Vollzug seine gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen kann.

B. Gesetzliche Regelungen

Gesetzliche Regelungen zu Disziplinarmaßnahmen finden sich im Strafvollzugsgesetz des Bundes und den Vollzugsgesetzen der Bundesländer. Das Thema ist jeweils in mehreren Paragraphen in einem eigenen Abschnitt mit entsprechender Überschrift geregelt. Vereinzelt kann es Vollzugsgesetze ohne Disziplinarmaßnahmen geben (z.B. bei der Sicherungsverwahrung).

C. Formelle Voraussetzungen

Die **Zuständigkeit** für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen (Disziplinarbefugnis) liegt grundsätzlich bei der Anstaltsleitung. Die Anstaltsleitung darf die Zuständigkeit - ggf. nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde - auf andere Bedienstete übertragen.

Für das **Disziplinarverfahren** gelten bestimmte Grundprinzipien:

- Nach dem **Klärungsgebot** ist der Sachverhalt zu klären.
- Nach dem **Objektivitätsgebot** sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln.
- Nach dem **Beschleunigungsgebot** sind Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen.

Die Gefangenen werden gehört (**Anhörungspflicht**). Sie müssen sich - ggf. in einer gesonderten Abschlussanhörung - auch zum Ergebnis der Ermittlungen äußern können.

Die Gefangenen sind vor der Anhörung darüber zu unterrichten, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden (**Unterrichtungspflicht**). Ebenfalls vor der Anhörung sind die Gefangenen darauf hinzuweisen, dass sie sich nicht äußern müssen (**Hinweispflicht zur Äußerungsfreiheit**). Bei einer Äußerung besteht keine Wahrheitspflicht.

Die Gefangenen müssen noch vor der ersten Anhörung kurzfristig einen anwaltlichen Beistand konsultieren können (**Konsultationsrecht**). Wegen des Beschleunigungsgebots ist die Anhörung aber nur um wenige Tage zu verschieben. Umstritten ist die Frage, ob der anwaltliche Beistand ein Anwesenheitsrecht bei der Anhörung besitzt.

In bestimmten Fällen kann vor der Anordnung eine Beteiligung des **ärztlichen Dienstes** erforderlich sein (z.B. bei Gefangenen in medizinischer Behandlung). Gleiches gilt für eine **Konferenz** oder **Besprechung**.

Hinsichtlich der **Form** ist eine mündliche Eröffnung durch die anordnungsbefugte Person vorgesehen. Die tragenden Gründe werden schriftlich abgefasst. Darüber hinaus ist die Vollzugsbehörde zu einer angemessenen Dokumentation des Disziplinarvorgangs verpflichtet, um einen effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen (Art. 19 Abs. 4 GG).

*Michael Schäfersküpper ist Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münsterneifel,
michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de.*

STRAFVOLLZUG VON A - Z

D

Disziplinarmaßnahmen Teil 2

FS 5/23

Bearbeitet von Michael Schäfersküpfer

D. Materielle Voraussetzungen

Die Anordnung von **Disziplinarmaßnahmen** setzt ein Disziplinarvergehen voraus. Gefangene begehen ein Disziplinarvergehen, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft einen Disziplinaratbestand verwirklichen.

Der eine Teil der Vollzugsgesetze arbeitet beim Disziplinaratbestand mit einer großen Generalklausel. Nach dieser Klausel müssen die Gefangenen gegen Pflichten verstoßen, die ihnen durch oder aufgrund des jeweiligen Vollzugsgesetzes auferlegt sind.

Der andere Teil der Vollzugsgesetze enthält Einzelatbestände. Das kann z.B. der verbale oder tätliche Angriff auf andere Personen sein. Zu den Einzelatbeständen gehört dann auch eine kleine Generalklausel. Deren Formulierung lehnt sich mit Einschränkungen an die zuvor genannte große Generalklausel an.

Die Verwirklichung des Disziplinaratbestands indiziert die **Rechtswidrigkeit**. Die Rechtswidrigkeit entfällt aber, soweit Rechtfertigungsgründe greifen (z.B. Notwehr (§ 32 StGB)).

Schuld setzt ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten voraus. Außerdem können z.B. eine Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB analog) oder Entschuldigungsgründe (z.B. §§ 33, 35 StGB analog) relevant sein. Der ärztliche Dienst ist insoweit zu beteiligen, sofern ein Anlass hierfür besteht.

Sofern Gefangene ein Disziplinarvergehen begangen haben, liegt die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen im **Ermessen** der Vollzugsbehörde:

- Im **Entschließungsermessen** geht es darum, ob die Vollzugsbehörde überhaupt Disziplinarmaßnahmen anordnet. Sie kann z.B. wegen einer Verwarnung, einer einvernehmlichen Streitbeilegung oder schwerer Folgen des Disziplinarvergehens (z.B. besondere Sicherungsmaßnahmen) von einer Anordnung absehen.
- Beim **Auswahlermessen** geht es darum, welche Disziplinarmaßnahmen die Vollzugsbehörde für welche Dauer anordnet. Die Auswahl muss aus dem abschließenden gesetzlichen Katalog der Disziplinarmaßnahmen erfolgen. Sie muss schuldangemessen und verhältnismäßig sein.

E. Aussetzung zur Bewährung

Die Vollzugsbehörde darf Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen. Die Aussetzung kann z.B. bereits bei der Anordnung oder erst nach einer teilweisen Vollstreckung erfolgen.

F. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Ausnahmen vom Grundsatz der Sofortvollstreckung können z.B. wegen eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) oder aus anderen Gründen (z.B. aktuelle Erkrankung) erforderlich sein.

Der **Antrag auf gerichtliche Entscheidung** (§§ 109 ff. StVollzG) schiebt die Vollstreckung nicht auf (§ 114 Abs. 1 StVollzG). Die Gefangenen können aber gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen. Einschlägig ist der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Maßnahmen (§ 114 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 StVollzG).

Vertiefungshinweis:

Schäfersküpper, M., Gefangene und Disziplinarmaßnahmen. Straffähnliche Sanktionen im Vollzug - Teil 1, Forum Strafvollzug (FS) 2022, 341 bis 346 und Teil 2, FS 2023, 50 bis 54. Teil 3 und 4 werden noch erscheinen.

*Michael Schäfersküpper ist Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münstereifel,
michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de.*